RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Landwirtschaft und Weinbau
Herrn Arnold Schmitt, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/7769
VORLAGE

DER MINISTER
Dr. Volker Wissing
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

21 . Dezember 2020

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 26. November 2020
TOP 7 Alterssicherung der Landwirte (AdL)
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 17/7315

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der vorgenannte Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 26. November 2020 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt. Gemäß diesem Beschluss berichte ich wie folgt:

Bei den möglichen Hintergründen, die zu einer späteren Beantragung der Alterssicherung der Landwirte (AdL) beigetragen haben, ist zu berücksichtigen, dass die AdL nur als Teilabsicherung im Alter konzipiert ist und von ergänzenden Einnahmen – insbesondere durch Altenteilleistungen und/oder Pachteinnahmen sowie durch private Vorsorge – ausgegangen wird. Daher könnten auch die Hofnachfolgesituation, die einzelbetrieblichen Entwicklungsperspektiven, die agrarpolitischen Rahmenbedingungen und insbesondere die Einkommenslage für eine Weiterbewirtschaftung eine Rolle gespielt haben.

Die deutliche Erhöhung des Renteneintrittsalters im Jahr 2019 dürfte jedoch in erster Linie auf eine gesetzliche Änderung zurückzuführen sein. Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts hat der Deutsche Bundestag am 30. November 2018 die Abschaffung der Hofabgabeklausel beschlossen. Dies bewirkte, dass für den Anspruch auf Altersrente die Landwirtinnen bzw. die Landwirte jetzt nicht mehr die Hofabgabeverpflichtung erfüllen müssen, sondern über den Rückbehalt hinaus ihren Betrieb weiter bewirtschaften dürfen. Die in der Vergangenheit bestandene Kopplung

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

der Altersrente an die Hofabgabe ist entfallen. Der Betrieb muss nicht mehr verpachtet, verkauft oder an Hoferben übertragen werden, um die landwirtschaftliche Altersrente zu erhalten.

Alle Renten konnten ohne Hofabgabe rückwirkend zum 1. September 2018 bewilligt werden, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen, erfüllt waren, beispielsweise die Mindestwartezeit. Dadurch beantragten 2019 landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer, die die Anforderung der Hofabgabe trotz Erreichung des Rentenalters bisher nicht erfüllten oder erfüllen wollten, zusätzlich zu den bisher Anspruchsberechtigten die Altersrente. In 2019 gab es daher mehr Antragsteller, die zudem das Rentenalter bereits deutlich überschritten hatten.

Bei unserer Anfrage an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), die ihre Aufgaben in Selbstverwaltung als Körperschaft des öffentlichen Rechts wahrnimmt, wurde uns mitgeteilt, dass die erwünschten Daten für Rheinland-Pfalz zum Renteneintrittsalter erst ab dem Jahr 2015 und nicht für die vergangenen 10 Jahre vorliegen. Durchschnittlich erfolgte der erstmalige Bezug einer Altersleistung in Rheinland-Pfalz:

- im Jahr 2015 im Alter von 66,8 Jahren,
- im Jahr 2016 im Alter von 67,0 Jahren,
- im Jahr 2017 im Alter von 67,7 Jahren,
- im Jahr 2018 im Alter von 67,1 Jahren
- im Jahr 2019 im Alter von 71,0 Jahren

Im Vergleich dazu lag der Bezug der Altersrente im Bundesdurchschnitt im Jahr 2015 bei 66,0 und im Jahr 2019 bei 70,6 Jahren. [1]

Das Renteneintrittsalter lag im Jahr 2019 in Rheinland-Pfalz um 4,2 Jahre höher als 2015. Im Bundesdurchschnitt lag es 2019 um 4,6 Jahre höher gegenüber dem Jahr 2015.

Das absolute Renteneintrittsalter in Rheinland-Pfalz lag im Jahr 2019 zwar mit 71 Jahren um 0,4 Jahre über dem Bundesdurchschnitt, die Differenz zwischen den

[1] Gegenüber 2018 lag das Renteneintrittsalter in Rheinland-Pfalz um 3,9 Jahre und im Bundesdurchschnitt um 4,0 Jahre höher.

Jahren 2015 und 2019 war jedoch mit 4,2 Jahren um 0,4 Jahre geringer als im Bundesdurchschnitt.

Nach Auskunft der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) dürfte das hohe Renteneintrittsalter in 2019 ein einmaliger Effekt sein. In 2020 wird damit gerechnet, dass sich der durchschnittliche Renteneintritt der Regelaltersgrenze annähert, die derzeit stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben wird.

Über sonstige Faktoren, die für das relativ hohe Renteneintrittsalter in 2019 eine Rolle gespielt haben könnten, liegen keine gesicherten Angaben vor, weil die sonstigen Gründe bei der Beantragung nicht erfasst werden. Darüber können nur Vermutungen angestellt werden:

Einfluss auf den Zeitpunkt der Beantragung der Altersrente hat sicherlich die bereits erwähnte Situation bei der Hofnachfolge: z.B. das Alter, die Interessen und die Ausbildung potentieller Hofnachfolger.

Für die Rentenbeantragung sind die persönliche Gesundheit, die familiäre, sozioökonomische Situation, der Umfang der privaten Vorsorge, zusätzliche außerlandwirtschaftliche Einkünfte, die Fähigkeit loszulassen und die Verantwortung für den Betrieb abzugeben, die ortsüblichen Pacht- und Verkehrswerte und nicht zuletzt die Einkommenssituation bei Weiterbewirtschaftung wichtige Kriterien.

Diese Stichworte machen deutlich, dass die Entscheidung, eine Altersrente zu beantragen, sehr vielschichtig, individuell und komplex ist und von der jeweiligen persönlichen Lebenssituation abhängt. Für die Beantragung der landwirtschaftlichen Altersrente ist jetzt, im Vergleich zu früheren Jahren, eine wesentliche Hürde – auch im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Selbständigen – weggefallen.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass man sich vor Beantragung der Altersrente gut informieren und beraten lassen sollte. Denn bei Beantragung der Altersrente und einer Weiterbewirtschaftung ist mit einzukalkulieren, dass sich der Rentenbezug bei der landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) auf die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und die Steuerlast auswirken kann. Darüber hinaus fallen neben den Beiträgen für die landwirtschaftliche Alterskasse auch unter Umständen weiterhin Beiträge für außerlandwirtschaftliche selbstständige Erwerbstätigkeit sowie für sonstige Renten- und Versorgungsbezüge an. Diese

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Beiträge können insgesamt höher sein als die zu erwartende Rente aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung.

In dem Antrag wurde die mangelnde Hofnachfolge angesprochen:

Die Attraktivität einen Hof zu übernehmen, orientiert sich häufig an der Größe und den Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes, der technischen und digitalen Ausstattung, dem eigenverantwortlichen Gestaltungsspielraum und der gesellschaftlichen Akzeptanz des Berufsbildes „Landwirt/Landwirtin". Die Corona-Pandemie hat die Systemrelevanz der regionalen Landwirtschaft deutlich gemacht und damit zur Verbesserung der Wertschätzung dieser Branche beigetragen.

Aber auch die Einkommensperspektiven müssen stimmen: Daher ist erklärtes Ziel der rheinland-pfälzischen Agrarpolitik, die Einkommenssituation der Betriebe zu verbessern, ihre Wettbewerbskraft und ihre Resilienz zu stärken und eine nachhaltige flächendeckende Landbewirtschaftung zu erhalten. Hierfür werden eine Vielzahl an Maßnahmen und Förderprogramme angeboten, beispielsweise im Rahmen unserer Wettbewerbs- und Innovationsinitiative aber auch z. B. im Bereich Ausbildung und Beratung, Einkommensdiversifizierung sowie Digitalisierung.

Das genannte Ziel ist auch unsere Leitschnur bei der Weiterentwicklung und Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP): So konnte für die kommende Förderperiode beispielsweise das Agrarbudget für die Direktzahlungen auf annähernd gleichem Niveau gesichert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing